

329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

29. 11. 1960

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896,
RGBl. Nr. 217.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In der Zeit bis zum 1. Jänner 1964 können im Falle eines dringenden Bedarfes Hilfsrichter auch vor Vollendung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit (§ 5 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947) zum Richter ernannt werden.

§ 2. Eine vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres vollstreckte Dienstzeit (§ 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) wird für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter nicht angerechnet. Die Anrechnung für den Dienstrang wird dadurch nicht berührt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Vermehrung der Aufgaben der Gerichte durch neue Gesetze und Nachwuchsschwierigkeiten haben in den letzten Jahren einen erheblichen Richtermangel hervorgerufen.

Eine rasche Behebung dieses Mangels ist nur möglich, wenn durch eine Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes Hilfsrichter vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres zu Richtern ernannt werden können. Der gleiche Vorgang wurde bereits im Jahre 1947 durch die Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71, eingehalten.

Nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, kann eine Definitivstellung erst nach Ablauf von vier Jahren erfolgen. Diese Bestimmung macht es unmöglich, einen Hilfsrichter vor Vollendung des vierten Dienstjahres zum Richter zu ernennen.

Daher muß vorübergehend — für die Jahre 1961, 1962 und 1963 — die Möglichkeit geschaffen werden, Hilfsrichter, deren Dienstzeit weniger als vier Jahre beträgt, zu Richtern zu ernennen. Die entsprechende Bestimmung enthält § 1 des Entwurfes. Zu bemerken ist, daß ein Hilfsrichter mindestens drei Dienstjahre als Rechtspraktikant oder Richteramtsanwärter zurückgelegt haben muß, weil erst nach dieser

Zeit die Ablegung der Richteramtprüfung, durch die der Richteramtsanwärter Hilfsrichter wird, zulässig ist (§ 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896).

Die Bezüge der Richter sind auf der Grundlage errechnet, daß ein Richterposten frühestens mit vier Dienstjahren erlangt wird; daher ist es nötig, bei einem früher ernannten Richter die Zeit vom Ernennungstag bis zur Zurücklegung des vierten Dienstjahres für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter außer Betracht zu lassen, weil sich sonst eine Ungleichmäßigkeit gegenüber den Bezügen anderer Gruppen von Bundesangestellten mit voller Hochschulbildung ergeben würde. Die entsprechende Vorsorge trifft § 2.

§ 3 enthält die Vollzugsklausel.

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist ein vermehrter Verwaltungsaufwand nicht verbunden.

Hingegen bedingt die frühere Ernennung zum Richter erhöhte Kosten. Sie betragen bei einer voraussichtlichen Ernennung von jährlich ungefähr 50 Hilfsrichtern, die durch vorliegendes Bundesgesetz möglich wird, in jedem der Jahre 1961, 1962 und 1963 durchschnittlich 450.000 Schilling. Dieser Mehraufwand findet jedoch im laufenden Budget Deckung.